

Vorlage an den Gemeinderat

Zwischenfinanzierung LGS GmbH - Gewährung eines zusätzlichen Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH mit Qualifiziertem Rangrücktritt

Teilnehmer: TL Andrea Leisinger

I. Sachvortrag

Die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH (LGS GmbH) hat mit Schreiben vom 23.11.2020 um ein zusätzliches Trägerdarlehen in Höhe von 1.000.000 Euro gebeten.

Der für das Wirtschaftsjahr 2021 aufgestellte Entwurf des Wirtschaftsplans zeigt einen zu erwartenden Jahresfehlbetrag i. H. v. rund 2,55 Mio. €. Mit weiteren rund 400.000 € Erträgen aus Einnahmen (Dauerkarten) im Jahr 2021, die im Jahresabschluss allerdings nicht erfolgswirksam zu bewerten sind, ergibt sich eine zahlenmäßige Unterdeckung aus Verlustausgleichen in Höhe von rund 2,95 Mio. €. Die derzeit vorhandene Kapitalrücklage reicht zum Ausgleich dafür nicht aus.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Geschäftsmodell, wonach Erlöse (z. B. Einnahmen aus Eintritten, Einnahmen aus Sponsoring) erst im Schaujahr zu erwarten sind. Bereits seit Gründung der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH war klar, dass die Gesellschaft während der Bauphase und Vorbereitung der Durchführung zur Zwischenfinanzierung der bis zum Schaujahr anfallenden Verluste, auf die Zuführung von Mitteln durch die Stadt Neuenburg am Rhein angewiesen sein würde.

Durch die in den Vorjahren aufgestellten und von Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein jeweils genehmigten Wirtschaftspläne wurde dieser Sachverhalt transparent dargestellt.

1. Die bereits bestehenden Trägerdarlehen von jeweils 1 Mio. Euro (insgesamt 2 Mio. €) reichen nicht aus, um in der Bilanz eine ausreichende Kapitalbasis darzustellen.

Daher muss die Geschäftsführung der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH die Stadt Neuenburg am Rhein um ein zusätzliches Trägerdarlehen in Höhe von 1.000.000 Euro bitten.

Das neue Trägerdarlehen kann, wie die beiden bereits bestehenden, durch Gesellschafterbeschluss in eine sonstige Zahlung in die Kapitalrücklage umgewandelt werden.

Ohne die Gewährung zusätzlichen, im Sinne des Insolvenzrechts als ebenbürtig mit Eigenmitteln geltenden Kapitals, folgt im Laufe der ersten Monate des neuen Jahres eine Überschuldung der Gesellschaft mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen nach den Bestimmungen des Insolvenzrechts.

2. Um den bilanz- und insolvenzrechtlichen Bestimmungen zu genügen muss die Stadt einem qualifizierten Rangrücktritt zustimmen. Dies bedeutet, dass die Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Forderungen auf Rückzahlung der bestehenden Trägerdarlehen in Höhe von dann insgesamt 3 Mio. € (einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenforderungen) hinter die gegenwärtigen und künftigen Forderungen und zugunsten sämtlicher anderer Gläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO dergestalt im Rang zurück tritt.

■ Dieser Rangrücktritt muss schriftlich erfolgen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassungen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH in Höhe von 1.000.000 Euro zu und beschließt den beigefügten Darlehensvertrag. Ferner wird Herr Bürgermeister Schuster ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, das Trägerdarlehen aufzunehmen.
2. Zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InsO) der Landesgartenschau Neuenburg am Rhein 2022 GmbH tritt die Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Forderungen auf Rückzahlung der bestehenden Trägerdarlehen in Höhe von insgesamt 3 Mio. € (einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenforderungen) hinter die gegenwärtigen und künftigen Forderungen und zugunsten sämtlicher anderer Gläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO dergestalt im Rang zurück, dass Zahlungen auf die Forderungen nicht erfolgen dürfen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Zahlungen auf die Forderung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen würden, und nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern, soweit nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich, aus künftigen Jahresüberschüssen, Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter, verlangt werden können.

■ Ferner wird Herr Bürgermeister Schuster ermächtigt, die Vereinbarung über den qualifizierten Rangrücktritt zu allen drei Trägerdarlehen in Höhe von insgesamt 3 Mio. € zu unterzeichnen.